

Völkerrechtsbüro

GZ. BMEIA-AT.8.15.02/0102-I.5/2018

Zu GZ. BMVRDJ-601.121/0028-V 1/2018  
vom 25. April 2018

SB/DW: Mag.<sup>a</sup> Haidinger/3891

E-Mail: [caroline.haidinger@bmeia.gv.at](mailto:caroline.haidinger@bmeia.gv.at)

An: **BMVRDJ/Verfassungsdienst**  
[\(Sektion.V@bmrvdj.gv.at\)](mailto:Sektion.V@bmrvdj.gv.at)

Kopie: **Präsidium des Nationalrates**  
[\(begutachtungsverfahren@parlament.gv.at\)](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)

Betreff: **Begutachtung Bundesgesetz betreffend die Bereinigung von vor dem  
1. Jänner 2000 kundgemachten Bundesgesetzen und Verordnungen  
(2. Bundesrechtsbereinigungsgesetz – 2. BRBG); Stellungnahme BMEIA**

Das Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres (BMEIA) nimmt zum Begutachtungsentwurf des 2. Bundesrechtsbereinigungsgesetzes (BRBG) samt Erläuterungen vom 25. April 2018 wie folgt Stellung:

1.) Stellungnahme zu div. aufzuhebenden bzw. aufrechtzuerhaltenden Rechtsvorschriften:

**13.01.01/001: BGBl. Nr. 287/1955, Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen vom 30. Dezember 1955, betreffend die Übertragung von Befugnissen auf Grund des Bundesgesetzes, womit Bestimmungen zur Durchführung des Art. 26 des Staatsvertrages, BGBl. Nr. 152/1955, hinsichtlich kirchlicher Vermögensrechte getroffen werden**

Diese Verordnung wurde ursprünglich vom BMEIA im tabellarischen Verzeichnis als aufrecht zu erhaltende Rechtsvorschrift eingestuft. Die Vorschrift findet sich nunmehr auf der Liste der aufzuhebenden Rechtsvorschriften in der Anlage zu den Erläuterungen („Negativliste“ des Begutachtungsentwurfs) wieder. Da die in der Verordnung genannte Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und Burgenland nicht mehr existiert,

besteht seitens des BMEIA nach nochmaliger Überprüfung kein Einwand gegen die Aufhebung dieser Rechtsvorschrift.

**13.02.01c/001: BGBI. Nr. 264/1947, Verordnung der Bundesministerien für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung und für Justiz im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen vom 30. Oktober 1947 über die Entschädigung der Besitzer der Rückstellungs- und Rückgabekommissionen**

Diese Verordnung wurde vom BMEIA im tabellarischen Verzeichnis als aufrecht zu erhaltende Rechtsvorschrift eingestuft. Die Vorschrift findet sich nunmehr auf der Liste der aufzuhebenden Rechtsvorschriften in der Anlage zu den Erläuterungen („Negativliste“ des Begutachtungsentwurfes) wieder. Da die Rückstellungs- und Rückgabekommissionen rechtlich weiterhin bestehen, sollte diese Rechtsvorschrift auch in Zukunft aufrecht erhalten werden. Das BMEIA ersucht daher um Aufnahme dieser Rechtsvorschrift in die Anlage zum Gesetzesentwurf („Positivliste“ des Begutachtungsentwurfes).

2.) Verordnungen mit verfassungsumittelbarem Charakter:

Die Außerkrafttretensanordnung des § 2 Abs. 1 des 2. BRBG soll gemäß § 2 Abs. 2 Z 3 nicht für auf Grund von Verfassungsgesetzen erlassene Verordnungen gelten. Gemäß den Erläuterungen sind verfassungsumittelbare Verordnungen in der derzeitigen Fassung der Anlage zum Gesetzesentwurf noch aufgezählt. Es ist aber in Aussicht genommen, dass im Rahmen des Begutachtungsverfahrens verfassungsumittelbare Verordnungen identifiziert und in weiterer Folge aus der Anlage gestrichen werden sollen. Nach Überprüfung der Verordnungen, die in den Wirkungsbereich des BMEIA fallen, wurden unter diesen keine Verordnungen mit verfassungsumittelbarem Charakter festgestellt.

3.) Verordnungen über Kundmachungen von Staatsverträgen:

Das Bundesgesetz über das Bundesgesetzblatt 1972 (BGBI. Nr. 106/1972, siehe § 2 Abs. 4 und 5) sowie das Bundesgesetz über das Bundesgesetzblatt 1996 (BGBI. Nr. 660/1996, siehe § 2 Abs. 6) sahen in Bezug auf verordnungsrangige Staatsverträge die Möglichkeit vor, diese auf andere zweckentsprechende Weise als durch Kundmachung im Bundesgesetzblatt kundzumachen. Entsprechende Kundmachungen wurden wiederholt

durch *Verordnung* des Bundeskanzlers angeordnet und sind in der Anlage zum Entwurf des 2. BRBG („*Positivliste*“ des Begutachtungsentwurfes) aufgezählt.

Das zur Begutachtung stehende 2. BRBG normiert in § 1 Abs. 2 Z 4, dass „Staatsverträge und Kundmachungen betreffend dieselben“ vom Anwendungsbereich des Gesetzes ausgenommen sind. In den Erläuterungen heißt es weiters, dass „Staatsverträge [...] sowie Kundmachungen (*nicht aber Verordnungen*) betreffend dieselben vom Anwendungsbereich des Gesetzes ausgenommen“ sind.

Die BMEIA nimmt den vom BMVRDJ/VD gewählten Ansatz zur Kenntnis, weist jedoch darauf hin, dass alternativ zu einer abschließenden Listung aller *Kundmachungen* durch Verordnungen in der Anlage zum Gesetzesentwurf („*Positivliste*“ des Begutachtungsentwurfes) die generelle Ausnahme vom Anwendungsbereich des Gesetzes in § 1 Abs. 2 Z 4 des 2. BRBG auch für *Kundmachungen von Staatsverträgen durch Verordnungen* erweitert werden könnte. Eine entsprechende Anpassung könnte im Gesetzestext oder in den erläuternden Bemerkungen vorgenommen werden.

Eine abschließende Beurteilung dieser Frage bleibt dem BMVRDJ/VD vorbehalten.

Wien, am 30. Mai 2018  
Für die Bundesministerin:  
H. Tichy  
(elektronisch gefertigt)